



**Motion von Philipp Röllin
betreffend naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen und zusätzlichen
Flächen
(Vorlage Nr. 1955.1 - 13468)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 13. September 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat erstattet Ihnen Bericht und Antrag zu einer Motion betreffend naturnahe
Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen und zusätzlichen Flächen.

1. Motion

Kantonsrat Philipp Röllin, Oberägeri, hat am 18. Juni 2010 folgende Motion eingereicht:

Anträge:

1. Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2011 ein Programm für die naturnahe Umge-
bungsgestaltung und -pflege aller nicht vollständig bebauten kantonalen Liegenschaften
und setzt es bis Ende 2014 um.
2. Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2011 ein Programm für die naturnahe Umge-
bungsgestaltung und -pflege aller nicht vollständig bebauten Liegenschaften, auf die der
Kanton direkt oder indirekt Einfluss nehmen kann, und setzt es bis Ende 2014 um.
3. Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2011 ein Anreiz-Programm für Grundeigentüme-
rinnen und Grundeigentümer, für Immobilienverwaltungen und andere Interessengrup-
pen, eine naturnahe Umgebungsgestaltung und -pflege umzusetzen. Der Regierungsrat
betreibt das Programm während 5 Jahren und begleitet es mit einer Erfolgskontrolle.

Zur Begründung der Motion heisst es, dass sich der Verlust der Biodiversität trotz der entspre-
chenden Verpflichtung am Weltgipfel von Rio 1992 auch in der Schweiz nicht in ausreichendem
Masse habe stoppen lassen. Zusätzliche Massnahmen seien nötig, um das formulierte Ziel zu
erreichen. Der Kanton Zug als bedeutender Landeigentümer solle bezüglich der naturnahen
Gestaltung und Pflege von Flächen in seinem Einflussbereich eine Vorbildrolle einnehmen. Ei-
ne naturnahe und ökologisch wertvolle Gestaltung und Pflege von Flächen trage nicht nur den
Anliegen des Natur- und Artenschutzes Rechnung, sondern bringe oftmals auch betriebswirt-
schaftliche Vorteile mit sich (Vorlage 1955.1-13458).

Der Kantonsrat hat die Motion in seiner Sitzung vom 1. Juli 2010, mit dem Stimmenverhältnis
von 33 zu 29, dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen.

2. Ausgangslage

Schutz und Förderung der Biodiversität sind Themen, welche innerhalb der kantonalen Verwaltung breit abgestützt sind und seit vielen Jahren praktiziert werden. Früheste kantonale Unterschutzstellungen von wertvollen Lebensräumen erfolgten vor 1980. Die Annahme der Rothenthurinitiative 1987 durch das schweizerische Stimmvolk gab den Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz grossen Aufwind. In der Folge entstanden auf Bundesebene die Inventare der Biotope und Landschaften von nationaler Bedeutung. Dank seiner Lage in den Voralpen weist der Kanton Zug im schweizerischen Mittel, insbesondere bei den Feuchtgebieten, überdurchschnittlich viele Lebensräume von nationaler Bedeutung auf. Dies verdeutlicht einerseits die ökologische Vielfalt und Qualität unserer Landschaft, stellt andererseits aber auch grosse Herausforderungen an den Umgang mit diesen sensiblen Flächen inmitten eines prosperierenden Wirtschafts- und Lebensraumes.

Wie der Motionär Philipp Röllin richtig aufzeigt, laufen im Kanton Zug viele Anstrengungen für den Natur- und Landschaftsschutz. Der Kanton weist heute eine hohe Dichte an unterschiedlichen Schutzgebieten auf. Diese liegen in der offenen Landschaft, im Wald oder entlang von Gewässern (vgl. Beilage 1). Gegenwärtig sind verschiedene Projekte zu Erfolgskontrollen für Flora und Fauna in Planung oder in Umsetzung. Einerseits geht es darum, bei seit längerem unter Schutz stehenden Lebensräumen den Erfolg der getroffenen Massnahmen zu prüfen. Andererseits soll für weniger lang oder neu unter Schutz gestellte Objekte eine solide Basis geschaffen werden, um deren Entwicklung künftig zuverlässig beurteilen zu können.

Neben den gut etablierten Naturschutzgebieten und Waldnaturschutzgebieten leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die Entwicklung in der nationalen Landwirtschaftspolitik, hin zu mehr Ökologie und steigenden Beiträgen für ökologisch wertvolle Flächen, unterstützt diesen Trend. Neuere Instrumente aus der Ökoqualitätsverordnung des Bundes (Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft [Ökoqualitätsverordnung, ÖQV], SR 910.14) wie Vernetzungsprojekte und Qualitätsbeiträge für naturnahe Flächen schaffen nicht nur finanzielle Anreize, sondern fördern generell die Akzeptanz und das Verständnis der Landwirtinnen und Landwirte für die Bedeutung der Biodiversität. Gegenwärtig laufen im Kanton Zug bereits in zehn von elf Gemeinden Vernetzungsprojekte. Der Kanton fördert aktiv die Schaffung von neuen und qualitativ hochwertigen ökologischen Ausgleichsflächen und die differenzierte Bewirtschaftung dieser Kulturen (schonende Mahd, Mähbrachen, Spätschnittflächen). Bei Bedarf werden landwirtschaftliche Flächen im Eigentum des Kantons für den ökologischen Landabtausch eingebracht. Auf diese Weise entsteht ausserhalb der Naturschutzgebiete ein immer dichteres Netz von ökologisch wertvollen Flächen.

Auch der Siedlungsraum hat für die Biodiversität eine Bedeutung. Wie aus der Motionsbegründung hervorgeht, können Grünflächen im Siedlungsraum wertvolle Lebensräume darstellen. Mit dem Richtplanbeschluss S 5.3, Natur im Siedlungsgebiet, hat der Kantonsrat den Behörden diesbezüglich bereits einen klaren Auftrag erteilt, welcher auch gelebt und umgesetzt wird. Beim Entscheid über die Gestaltung einer Grünfläche muss allerdings immer zwischen unterschiedlichen Interessen abgewogen werden. Dabei sind insbesondere die Nutzungsbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Während beispielsweise rund um das Verwaltungsgebäude 1 der Zuger Verwaltung eine artenreiche Magerwiese blüht und einen Lebensraum mitten in der Stadt bietet, wäre die stark beanspruchte Rössliwiese in Zug für eine Extensivierung gänzlich ungeeignet. Da immer dichter gebaut wird, nimmt der Druck auf die Freiräume innerhalb der Siedlungsgebiete stark zu. Dies schränkt die Möglichkeiten einer naturnahen Gestaltung

und Pflege sicher ein. Dennoch werden auch hier durch die Gemeinden Möglichkeiten genutzt, wie z.B. die als Magerwiesen angelegten Baumrabbatten vielerorts zeigen. Die Behörden achten auch bei der Beurteilung von Bebauungsplänen auf eine naturnahe und standortgerechte Umgebungsgestaltung. Ein wichtiges Thema sind Dachbegrünungen. Doch auch in Wohnsiedlungen muss zwischen unterschiedlichen Interessen abgewogen werden: Neben der Ökologie müssen genauso städtebauliche Kriterien oder aber die Bedürfnisse von Jugendlichen für Spiel und Sport berücksichtigt und gewichtet werden.

Sehr viele kleine und oftmals lineare Grünflächen im Einflussbereich des Kantons existieren entlang von Strassen. Der Unterhaltsdienst des kantonalen Tiefbauamtes ist für die Thematik sensibilisiert und legt bei der Neugestaltung von Grünflächen nach Möglichkeit artenreiche Wiesen an. Diese bringen neben dem ökologischen Mehrwert wie erwähnt auch einen Minderaufwand an Pflege und führen so zu Kosteneinsparungen.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung existieren gegenwärtig in mehreren Ämtern Konzepte, welche Bereiche aus dem Themenfeld Natur-, Arten- und Landschaftsschutz tangieren oder zum Kerninhalt haben. Diese teilweise sektorielle Betrachtungsweise ergibt sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Hintergründen, und aufgrund der administrativen und thematischen Eingliederung der einzelnen Fachstellen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass sich durch eine bessere Verknüpfung und Koordination zwischen den beteiligten Stellen eine Gesamtschau erreichen lässt. In diesem Sinne wurde in der Strategie des Regierungsrates 2010-2018 das Legislaturziel "Vielfältige und vernetzte Zuger Landschaft" formuliert. Das entsprechende Konzept hat zum Ziel, im Rahmen eines kantonalen Gesamtkonzepts die Kräfte zugunsten einer attraktiven Landschaft mit vielfältigen und artenreichen Lebensräumen zu bündeln. Hiermit sollen lokale Akzente gesetzt werden, die optimal auf die Biodiversitätsstrategie des Bundes abgestimmt sind, welche voraussichtlich im Jahr 2012 in Kraft tritt.

3. Zur Motion

Einleitend haben wir die Motion in den grösseren Rahmen des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzes gestellt. Dieser ist von vornherein dem Schutz und der Pflege der Biodiversität verpflichtet. Die Motion knüpft an dieser grossen Aufgabe an, wendet sich dann aber an den Kanton Zug bzw. an die Kantonsverwaltung, um sie mit den kantonalen Liegenschaften in Pflicht zu nehmen, ob es bebaute oder unbebaute sind. Mit seinen Anträgen selber zielt der Motionär auf eine optimierte Umgebungsgestaltung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone.

Im Kanton Zug waren per Ende 2010 2'276 ha Bauzonen ausgeschieden, davon befinden sich rund 43 ha im Eigentum des Kantons (1.89 %). Von diesen 43 ha Bauzonen im Eigentum des Kantons sind gegenwärtig 6.4 ha mit Gebäuden bebaut. Zusätzlich wird eine Fläche von 15.1 ha als versiegelt ausgewiesen (Bodenbedeckung Typ befestigte Flächen), wobei ein gewisser Anteil an Kiesbelägen enthalten ist. Die verbleibenden rund 21 ha entsprechen einer Fläche von 30 Fussballfeldern und stehen grundsätzlich für umgebungsgestalterische Massnahmen zur Verfügung. Wie hoch der Anteil ökologisch wertvollen Umgebungsflächen gegenwärtig ist, kann nicht quantifiziert werden, er dürfte aber bereits gross sein (vgl. Beilage 2).

Nachfolgend gehen wir auf die drei Anträge der Motion ein.

- Zu 1: Der Regierungsrat hat grundsätzlich ein Interesse, die kantonalen Liegenschaften systematisch auch nach den im Richtplanauftrag S 5.3 formulierten Zielen zu beurteilen und Handlungsfelder aufzuzeigen. Neben dem Bestreben nach ökologisch wertvollen

Grünflächen sollen auch Kosteneinsparungen im Unterhalt aufgrund extensiver Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Der Regierungsrat ist bereit diese Abklärungen im Rahmen eines externen Auftrages bis Ende 2012 ausführen zu lassen. Umsetzungsprogramme sollen in der Folge bis zum Jahr 2018 mit den verschiedenen betroffenen Fachstellen erarbeitet werden. Antrag 1 ist teilweise erheblich zu erklären. Die Abschreibung der Motion wird nach Erledigung des Auftrags, voraussichtlich im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans, erfolgen.

- Zu 2: Dieser Antrag geht dem Regierungsrat zu weit. Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, in solchen Belangen indirekten Einfluss geltend zu machen. Zu bedenken wären auch grössere Personalaufwände, welche durch eine solche Tätigkeit generiert würden. Zudem ist unklar, was der Motionär mit diesem Antrag genau meint. Bebauungspläne inklusive Umgebungsgestaltung werden in jedem Fall durch den Regierungsrat beurteilt. Situationsbezogen wird auch dem ökologischen Wert der Umgebung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Antrag 2 ist nicht erheblich zu erklären.
- Zu 3: Hier gibt es heute bereits mehr als genügend Vorlagen (Stiftung Natur & Wirtschaft, Lehrbücher, Arbeitshilfen von Bund, etc.). Es braucht keine zusätzlichen Anreizprogramme seitens des Kantons. Es soll auch in der Eigenverantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbleiben, wie die Umgebung gestaltet wird. Auch können Gemeinden eine aktivere Rolle spielen. Antrag 3 ist nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Motion von Philipp Röllin betreffend naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen und zusätzlichen Flächen vom 18. Juni 2010 (Vorlage Nr. 1955.1 - 13468) teilweise erheblich zu erklären, indem der Regierungsrat bis Ende 2012 ein Programm für die naturnahe Umgebungsgestaltung und Pflege bei kantonalen Liegenschaften zu erarbeiten hat; im Übrigen ist die Motion nicht erheblich zu erklären.

Zug, 13. September 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

Beilage 1: Übersicht der kantonalen Naturschutzgebiete und Waldnaturschutzgebiete

Beilage 2: Umgebungsflächen von drei kantonalen Liegenschaften